

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- [1] Der Verein führt den Namen Woltersdorfer Kabinett. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Woltersdorfer Kabinett e. V., mit Sitz in 15569 Woltersdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet, er beantragt die Gemeinnützigkeit.
- [2] Er hat seinen Sitz in Woltersdorf, Schleusenstraße 34, 15569 Woltersdorf
- [3] Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- [1] Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Bildung, sowie die Initiierung von soziokultureller Arbeit auf lokaler bis internationaler Ebene.
- [2] Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - Durchführen von kulturellen und wissenschaftlichen Veranstaltungen
 - medienpädagogische Arbeit mit Menschen aller Altersgruppen, insbesondere im Hinblick auf deren kommunikative Kompetenz
 - Schaffung von Möglichkeiten und Strukturen, die geeignet sind, Jugendarbeit im Sinne von Kommunikation und Verständigung zu fördern
 - Radioarbeit (lokale und kommunale Vernetzung zur Entwicklung demokratischer Öffentlichkeit)
 - Aufbau und Förderung lokaler Redaktionen für Radio und andere Medien
 - das Bemühen um Öffentlichkeitswirkung für bestimmte künstlerische Positionen und Werke durch Realisierung von Ausstellungen, Publikationen und Veranstaltungen
- [3] Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- [4] Der Verein ist institutionell, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- [1] Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung, insbesondere im Rahmen des § 2 dieser Satzung.
- [2] Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- [3] Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Nur insoweit, als die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß übersteigen, können Personen angestellt werden.

§ 4 Mitglieder

- [1] Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder, außerdem Ehrenmitglieder.
- [2] Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil, sie sind stimmberechtigt.
- [3] Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeträge oder Sachleistungen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- [1] Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sofern sie die Gewähr bietet, dass ihre Mitgliedschaft dem Zweck des Vereins dienlich ist. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand zu richten.
- [2] Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Seine Entscheidung ist endgültig und unterliegt keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- [3] Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt.
- [4] zusätzlich können fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht aufgenommen werden
- [5] Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in ganz besonderem Maße Verdienste um die Ziele des Vereines erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- [1] Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch den Tod bei natürlichen Personen
 - durch Auflösung der juristischen Person
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss.
- [2] Der jederzeit mögliche und freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Monatsende.
- [3] Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind die fehlende Entrichtung fälliger Beiträge trotz sechswöchiger Mahnung oder wenn ein Mitglied den Vereinsinteressen zuwiderhandelt bzw. durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt.
- [4] Gegen eine Ausschlussmitteilung kann ein Mitglied binnen zwei Wochen schriftlich beim Vorstand Beschwerde erheben. Der Vorstand muss, falls er seinen Beschluss nicht abändern will, der Mitgliederversammlung die Beschwerde vorlegen.

Diese entscheidet endgültig. Das ausgeschlossene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

- [5] Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und keine sonstigen Ansprüche gegenüber dem Verein
- [6] Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Woltersdorfer Kabinetts e. V. an die Gemeinde Woltersdorf

§ 7 Finanzierung

- [1] Der Verein finanziert die Durchführung seiner Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen aus dem Staatshaushalt, Einnahmen aus aktiver Öffentlichkeitsarbeit und Eigenleistungen der Mitglieder. Über die Annahme von Spenden und Zuwendungen entscheidet der Vorstand.
- [2] Die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr festgelegt.
- [3] Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

- [1] Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den für sie vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Vereinsangebote zu nutzen.
- [2] Die Mitglieder sind zu Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Die Übertragung des Stimmrechtes ist mit schriftlicher Vollmacht an ein anderes ordentliches Mitglied möglich.
- [3] Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. Die Vereinssatzung und Beschlüsse sind zu achten.

§ 9 Organe des Vereins

- [1] Organe des Vereins sind:
Die Mitgliederversammlung (§ 10)
Der Vorstand (§ 11)

§ 10 Mitgliederversammlung

- [1] Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe einer Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen. Die Einberufung ist wirksam durch Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannte Anschrift. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Über den wesentlichen Hergang der Mitgliederversammlung und ihrer Beschlüsse fertigt der Vorstand ein Protokoll an, das den Mitgliedern auf Wunsch zur Einsicht zu geben ist. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von zwei Wochen zu erheben.
- [2] Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes

- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Bestimmung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Ehrenmitglieder
- Zustimmung zur Vereinspolitik und zu einzelnen Projekten

- [3] Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln und mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Wahlperiode umfasst zwei Jahre. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neubestellung der jeweiligen Gremien im Amt.
- [4] Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Ist dies nicht gegeben, wird eine zweite Mitgliederversammlung, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, einberufen. Diese Prozedur wird den Mitgliedern in der Einladung mitgeteilt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11 Vorstand

- [1] Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- [2] Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- [3] Der Vorstand erarbeitet bzw. bestätigt die jeweilige Geschäftsordnung.
- [4] Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
- [5] Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so findet in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.
- [6] Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins, Zweckerreichung

- [1] Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden Vereinsmitglieder.
- [2] Voraussetzung für die Auflösung ist, dass in der schriftlichen Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wurde.
- [3] Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an Vereine, die ähnliche Ziele verfolgen und zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt sind. Die Mitgliederversammlung, die den Verein auflöst, benennt solche Vereine. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.